



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 601.027/0-V/6/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

13/SN-342/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>11</i>GE / 19 <i>PP</i> ..
Datum:	16. März 1999
Verteilt	

Wladimir Kopyevsky

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 601.027/0-V/6/99

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

1014 Wien

DRINGEND

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
12.950/1-III/A/2/99
29. Jänner 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zu Z 3 (§ 26):

Der Zusatz Z 2 („und über Pflichtgegenstände ... kann“) erscheint überflüssig, da er bereits in Z 1 enthalten ist, und sollte im Hinblick auf RL 1 der Legistischen Richtlinien 1990 vermieden werden. Der in den Erläuterungen dargelegte Zweck kann auch dadurch erreicht werden, daß Z 2 wie folgt formuliert wird:

„2. an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige außerdem in mehr als ...“.

2. Zu Z 4 (§§ 33 bis 41):

In § 36 Abs. 1 letzter Satz wird nur auf § 38 Abs. 3 Z 4 verwiesen. Die Absicht, wie sie in den Erläuterungen dargelegt wird, wird durch diese Verweisung nicht deutlich. Viel eher bekommt die Norm durch diese Verweisung den Sinn, daß Jahresprüfungen nur mit „nicht bestanden“ beurteilt werden dürften.

In § 38 Abs. 3 Z 1 sollte es zur Verdeutlichung besser „ ..., wenn dafür mindestens gleich viele ...“ lauten.

In § 39 Abs. 2 sollte der Übersichtlichkeit halber in die Aufzählung auch eine allfällige Beurkundung von Zusatzprüfungen aufgenommen werden. Abs. 2 Z 5 sollte präzisiert werden. Derzeit hat diese Bestimmung den Anschein als solle eine Semesterprüfung jedenfalls mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Die Bestimmung in § 40 Abs. 1 „vorbehaltlich der Bestimmung des § 36a Abs. 3 letzter Teilsatz“ ist überflüssig, weil im § 36a Abs. 3 letzter Teilsatz ohnehin geregelt wird, daß ein unentschuldigtes Fernbleiben zum Verlust der Wiederholungsmöglichkeit führt. Auf die Zirkelverweisung zwischen § 40 Abs. 1 und § 36 ist aufmerksam zu machen.

In § 41 Abs. 3 wird die „sinngemäße Anwendung“ von anderen Bestimmungen normiert. Auf RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 wird verwiesen.

3. Zu Z 6 (§ 62 Abs. 1):

Da die Berufung im Geltungsbereich des AVG erfolgt, sollte von einer abweichenden Regelung abgesehen werden.

4. Zu Z 7 (§ 69 Abs. 3):

Der Inkrafttretenstermin 1. April 1999 erscheint im Hinblick darauf, daß am 12. März 1999 die Begutachtungsfrist endet, als reichlich knapp bemessen. Das Problem, ob die neuen Prüfungsbestimmungen so rechtzeitig beschlossen und kundgemacht werden, daß sie zum Haupttermin des Sommersemesters bereits angewendet werden können, kann durch ein allenfalls rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen nicht gelöst werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
